



CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

vertreten durch:

Dr. Erich Brugger

Mag. Kristina Edlinger-Ploder

Körblergasse 126

8010 Graz

GZ: I/FH-478/2025

Wien, am 10.12.2025

### Bescheid

Auf Grund der von der CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH (Campus 02 GmbH) mit Schreiben vom 22.10.2025, eingelangt am 22.10.2025, übermittelten Bekanntgabe der Änderung der Bezeichnung des unbefristet akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Innovationsmanagement“, Stgkz 0318, ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 10.12.2025 von Amts wegen folgender

### Spruch

- I. Der Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020023, wird gemäß § 25 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 14 Abs. 2 Z 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024) wie folgt geändert:
  1. Die Studiengangsbezeichnung des FH-Masterstudiengangs „Innovationsmanagement“, in englischer Sprache „Innovation Management“, Stgkz 0318, wird geändert in „Innovation Strategy & Leadership“, in englischer Sprache „Innovation Strategy & Leadership“.
  2. Die geänderte Studiengangsbezeichnung wird für Studienanfänger\*innen mit Wintersemester 2026/27 in den Studienbetrieb übernommen.
- II. Alle von dieser Änderung nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Bescheids sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.
- III. Die Vorschreibung der Verfahrenspauschale erfolgt mit gesondertem Bescheid.

## **Begründung**

### Sachverhalt:

Die Campus 02 GmbH gab mit Schreiben vom 22.10.2025, eingelangt am 22.10.2025, die Änderung der Studiengangsbezeichnung des mit Bescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020023, akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Innovationsmanagement“, Stgkz 0318, gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 2 Z 1 FH-AkkVO 2024 bekannt.

### Rechtliche Beurteilung:

#### - Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG ist der Akkreditierungsbescheid bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern. Der Bescheid kann mit Auflagen erteilt werden. Ausgenommen sind die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Fachhochschule, der Privathochschule oder der Privatuniversität. Diese Änderungen sind der AQ Austria bekannt zu geben, die den Bescheid von Amts wegen zu ändern hat. Ob eine Änderung bescheidrelevant im Sinne von § 25 Abs. 4 HS-QSG ist, wird für Fachhochschulen in § 14 FH-AkkVO 2024 näher spezifiziert.

#### - Entscheidung über die Bekanntgabe:

Der Bescheid wurde von Amts wegen geändert.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Entscheidung wurde gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG von der hierfür zuständigen Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 17.12.2025, eingelangt am 17.12.2025, genehmigt.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria



Prof. <sup>inr</sup> Mag. <sup>a</sup> Eva Werner, hon.prof.  
(Präsidentin)